

FAQ Photovoltaik in Kirchengemeinden

Inhalt

A	ligemeine Fragen	3
	Welche Unterstützung erhält die Gemeinde durch das Bistum?	3
	Gibt es eine finanzielle Unterstützung durch das Bistum?	3
	Dürfen Mieter mit Strom versorgt werden?	3
	Unsere Kita wird vom KGV betrieben, das Gebäude gehört aber der Kirchengemeinde. Könnte hier trotzdem eine PV-Anlage installiert werden?	3
	Kann an die PV-Anlage eine öffentliche Ladesäule angeschlossen werden?	3
Fr	agen zur Baulichen Substanz	4
	Ist jedes Gebäude für die Installation einer Photovoltaikanlage geeignet?	4
	Unser Gebäude ist denkmalgeschützt. Ist die Installation einer Photovoltaikanlage möglich?	4
	Ist eine statische Berechnung erforderlich?	4
Fr	agen zur Finanzierung von PV-Anlagen	5
	Wie ist die Finanzierung von Photovoltaikanlagen im Erzbistum Köln geregelt?	5
	Welche Auswirkungen hat die Gründung der zentralen Kita-Betreiber-Gesellschaft auf den Betrieb der PV-Anlage?	5
	Welche Einnahmen generiert die Gemeinde durch die Installation einer Photovoltaikanlage?	5
	Was geschieht mit den Einnahmen aus der Einspeisevergütung?	5
	Mit welchen laufenden Kosten ist zu rechnen?	5
	Muss man die Photovoltaikanlage versichern?	5
	Planen wir dir Photovoltaikanlage mit einer Überschusseinspeisung oder als Volleinspeiseanlage?	5
	Was passiert mit dem überschüssigen Strom?	6
Fr	agen zur Abwicklung der Baumaßnahme	7
	Warum ist das Erzbistum Köln Rahmenpartnerschaften mit Solarunternehmen eingegangen?	7
	Es liegt bereits ein Angebot für die Installation einer Photovoltaikanlage durch eine Elektroinstallationsfirma aus unserem Ort vor. Können wir diese ebenfalls beauftragen?	7
	Ist die Kirchengemeinde verpflichtet, den Rahmenvertragspartner des Bistums zu beauftragen?	7
	Von wem werden die PV-Anlagen technisch abgenommen?	7
Fr	agen zur kirchlichen Baugenehmigung:	8
	Was sind die Vereinfachungen der PV-Richtlinie?	8
	Was sind die einzelnen Schritte bis zur Beauftragung der PV-Anlage?	8
	Wie erfolgt die Beantragung der kirchlichen Baugenehmigung?	8

	Erzbistum Köln
Werden nur wirtschaftliche PV-Anlagen genehmigt?	8
Technische Fragen:	9
Ab wann hat sich die Investition amortisiert?	9
Wie lange halten PV-Anlagen?	9
Ist ein Batteriespeicher sinnvoll?	9
Nach der Installation	9
Welche Pflichten hat die Kirchengemeinde nach der Installation einer Photovoltaikanlage	? 9
Ist eine Wartung der PV-Anlage erforderlich?	9
Wie werden die PV-Anlagen überwacht?	9
Können Störungen auftreten?	9
Müssen die PV-Module gereinigt werden?	10
Was passiert, wenn der Solarteur insolvent geht?	10
Sind ausgediente PV-Module Sondermüll?	10
Können PV-Module recycelt werden?	10
PV und Steuern:	11
Wird eine Kirchengemeinde durch eine PV-Anlage zum Energieversorger?	11
Müssen Umsatzsteuererklärungen abgegeben werden?	11
Müssen Ertragssteuererklärungen abgegeben werden?	11
Wird für den Betrieb einer PV-Anlage ein Betrieb gewerbliche Art (BgA) benötigt?	11
Fällt Gewerbesteuer beim Betrieb von PV-Anlagen an?	11



Allgemeine Fragen

Welche Unterstützung erhält die Gemeinde durch das Bistum?

Das Bistum unterstützt die Gemeinden vor Ort durch Beratung und bei der Planung von PV-Anlagen gemeinsam mit den PV-Unternehmen (Rahmenvertragspartner). Dies wird durch den Fachbereich Schöpfungsverantwortung, Projekt Sonnenstrom, gewährleistet. Ihre Ansprechpartner finden Sie im Informationsdokument zu Photovoltaik in Kirchengemeinden auf Seite 8.

Gibt es eine finanzielle Unterstützung durch das Bistum?

Eine monetäre Förderung, die jeder Anlage zusteht, gibt es derzeit nicht. Für PV-Anlagen auf Kitas, deren Kitarücklage nicht ausreichend Mittel ausweist, wird der Restbetrag, oder bei defizitärer Kitarücklage, auf 100 % der Investition aus Kirchensteuermitteln vom Bistum übernommen. Als indirekte finanzielle Unterstützung wird gemäß der PV-Richtlinie (<u>Link zum Amtsblatt Juli 2023</u> (S. 129)) für pfarrlich genutzte Gebäude eine Entnahme aus Substanzkapital ermöglicht, welches in der Regel für Baumaßnahmen nicht zur Verfügung steht.

Dürfen Mieter mit Strom versorgt werden?

Derzeit sind Mieterstromprojekte in Kirchengemeinden durch das EGV nicht genehmigungsfähig. Der Grund liegt im bürokratischen Aufwand, um Mieterstrom gesetzlich korrekt aufzusetzen; hiervor sollen die Ehrenämter geschützt werden. Aktuell läuft eine Prüfung, ob das neue Modell "Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung" (seit Mai 2024 gesetzlich verankert), welches eine vereinfachte Form des Mieterstroms ist, in Kirchengemeinden angewendet werden kann.

Unsere Kita wird vom KGV betrieben, das Gebäude gehört aber der Kirchengemeinde. Könnte hier trotzdem eine PV-Anlage installiert werden?

Ja, indem der KGV die Investition (aus der Kitarücklage oder Kirchensteuermitteln) tätigt und die PV-Anlage betreibt, denn: Zum Betrieb einer PV-Anlagen mit Selbstverbrauch (und das sind die meisten PV-Anlagen) ist es wichtig, dass der PV-Anlagenbetreiber dieselbe juristische Person ist, wie der Verbraucher des PV-Stroms. Im Falle einen KGV-Kindergartens muss also der KGV auch Betreiber der PV-Anlage sein.

Kann an die PV-Anlage eine öffentliche Ladesäule angeschlossen werden?

Nein. Das Bistum rät vom Eigenbetrieb öffentlicher Ladesäulen in Verbindung mit einer PV-Anlage ab. Bei dieser Verbindung würde selbst erzeugter Strom an Dritte abgegeben (vgl. Mieterstrom). Beim Verkauf von selbst erzeugtem Strom an Dritte fallen weitreichende bürokratische Pflichten an, die nicht im Verhältnis zu ihrem Nutzen stehen.



Fragen zur Baulichen Substanz

Ist jedes Gebäude für die Installation einer Photovoltaikanlage geeignet?

Da jedes Gebäude individuell ist, sind vor der Installation einer Photovoltaikanlage bzw. vor der Begehung des Gebäudes zunächst folgende Punkte zu prüfen:

- Wie ist die Ausrichtung des Daches des jeweiligen Gebäudes?
- Gibt es Verschattungen der Dachflächen?
- Wie ist der bauliche Zustand des Gebäudes? Sind ggf. Mängel bekannt oder Baumaßnahmen bereits beauftragt?
- Wird das Gebäude zukünftig durch die Gemeinde genutzt oder ist ggf. eine Veräußerung des Gebäudes im Gespräch?

Unser Gebäude ist denkmalgeschützt. Ist die Installation einer Photovoltaikanlage möglich?

Grundsätzlich stellt das Bestehen eines Denkmalschutzes kein Hindernis für die Montage einer Photovoltaikanlage dar, jedoch gilt es auch hier wieder den Einzelfall zu prüfen. In der Regel ist eine Abstimmung mit der unteren Denkmalbehörde Ihrer Kommune erforderlich und die denkmalrechtliche Erlaubnis zu erwirken.

Ist eine statische Berechnung erforderlich?

Ein statischer Nachweis vor der Installation der Photovoltaikanlage ist in jedem Fall erforderlich. In der Regel weisen wir Sie bei der Vor-Ort-Begehung auf die statische Prüfung hin und bitten Sie um Recherche nach baulichen Unterlagen des Gebäudes. Bitte beachten Sie, dass die kirchliche Baugenehmigung erst mit Vorliegen des statischen Nachweises beantragt werden kann.



Fragen zur Finanzierung von PV-Anlagen

Wie ist die Finanzierung von Photovoltaikanlagen im Erzbistum Köln geregelt?

Photovoltaikanlagen in Kirchengemeinden werden vorzugsweise aus dem Fabrikfond des jeweiligen Gebäudes finanziert. Photovoltaikanlagen auf Kitas werden aus der Kitarücklage bzw. aus Kirchensteuermitteln finanziert. Um eine möglichst schlanke Abwicklung der Finanzierung von Photovoltaikanlagen zu ermöglichen, wurde im Juli 2023 die Photovoltaik-Richtlinie erlassen. <u>Link zum Amtsblatt Juli 2023</u> (S. 129)

Welche Auswirkungen hat die Gründung der zentralen Kita-Betreiber-Gesellschaft auf den Betrieb der PV-Anlage?

Wenn die Kita-Betreiber-Gesellschaft die Trägerschaft einer Kita übernimmt, dann muss zumindest formal auch der Betrieb der PV-Anlage an die Kita-Träger-Gesellschaft übergehen, damit die Personenidentität zwischen PV-Betreiber und Stromnutzer weiter gewahrt ist.

Die Ummeldung der Anlage erfolgt beim Netzbetreiber und im Marktstammdatenregister.

Welche Einnahmen generiert die Gemeinde durch die Installation einer Photovoltaikanlage?

Durch Direktnutzung des Solarstroms ergeben sich Einsparungen bei den Stromkosten (indirekte Einnahmen). Durch Einspeisung von überschüssigen Strom ins öffentliche Netz wird Einspeisevergütung von Netzbetreiber generiert.

Was geschieht mit den Einnahmen aus der Einspeisevergütung?

Die Einnahmen aus der Einspeisevergütung fließen bei pfarrlich genutzten Gebäuden in die allgemeine Rücklage und bei Kitas in die Kitarücklage.

Mit welchen laufenden Kosten ist zu rechnen?

Es ist mit 1-2 % der Investitionssumme an laufenden Kosten pro Jahr zu rechnen. Diese entstehen durch die Überprüfungen der Anlagen alle 4 Jahre, Rückstellungen für Reparaturen sowie ggf. Kosten für eine Internetanbindung.

Muss man die Photovoltaikanlage versichern?

In Sammel-Gebäudeversicherung (Ecclesia) des Erzbistum Köln sind PV-Anlagen kostenfrei mitversichert, gegen die üblichen Gefahren Sturm, Hagel, Feuer, Blitzschlag.

Planen wir dir Photovoltaikanlage mit einer Überschusseinspeisung oder als Volleinspeiseanlage?

Im Rahmen der Wirtschaftlichkeit überlegen wir gemeinsam, welche Anlagenform für Sie sinnvoll und wirtschaftlich ist.



Was passiert mit dem überschüssigen Strom?

Bei kleineren Anlagen unter 100 kWp wird dem Anlagenbetreiber der überschüssige Strom über eine gesetzliche Einspeisevergütung vergütet. Bei größeren Anlagen über 100 kWp ist eine Direktvermarktung des Stroms gesetzlich vorgeschrieben.



Fragen zur Abwicklung der Baumaßnahme

Warum ist das Erzbistum Köln Rahmenpartnerschaften mit Solarunternehmen eingegangen?

Als Körperschaft des öffentlichen Rechts unterliegen Kirchengemeinden bei der Umsetzung von Baumaßnahmen einer gewissen Pflicht zur Ausschreibung. Diese Ausschreibung ist bei der Auswahl der Rahmenvertragspartner bereits erfolgt und kann somit auf Gemeindeebene entfallen.

Es liegt bereits ein Angebot für die Installation einer Photovoltaikanlage durch eine Elektroinstallationsfirma aus unserem Ort vor. Können wir diese ebenfalls beauftragen?

Sofern die Umsetzung der Baumaßnahme weniger als 15.000 EUR kostet, ist gemäß kirchlicher Bauregel eine Beauftragung der Firma möglich.

Über 15.000 EUR ist gemäß kirchlicher Bauregel ein Ausschreibungsverfahren notwendig, sodass dieses Angebot nicht angenommen werden kann. Auf das Ausschreibungsverfahren kann verzichtet werden, wenn der Rahmenvertragspartner der jeweiligen Region gewählt wird.

Ist die Kirchengemeinde verpflichtet, den Rahmenvertragspartner des Bistums zu beauftragen?

Nein, die Kirchengemeinde ist nicht verpflichtet den Rahmenvertragspartner des Bistums zu beauftragen. Bitte beachten Sie jedoch, dass die Vereinfachungen (u.a. Ausschreibungsverzicht) der PV-Richtlinie nur bei den Rahmenvertragspartnern greifen, da diese bereits über eine Ausschreibung ermittelt wurden und abgestimmte Konditionen bieten.

Von wem werden die PV-Anlagen technisch abgenommen?

Die PV-Anlagen werden vom Kirchenvorstand im Beisein eines PV-Referenten des Erzbistum Köln abgenommen. Wer will, kann auch einen externen Gutachter kostenpflichtig zur Abnahme heranziehen (z. B. TÜV).



Fragen zur kirchlichen Baugenehmigung:

Was sind die Vereinfachungen der PV-Richtlinie?

- 1. Verzicht auf einen Fachplaner/Architekt,
- 2. Verzicht auf eine Ausschreibung auf Gemeindeebene,
- 3. Verzicht auf 2 von 3 Genehmigungsschritten (Vor-und Vollplanungsgenehmigung entfallen),
- 4. Öffnung von Substanzkapital für die Installation von PV-Anlagen auf pfarrlich genutzten Gebäuden.
- 5. PV-Anlagen auf Kitas können aus der Kitarücklage finanziert werden. Sollte die Kitarücklage nicht ausreichen, wird der Rest (oder auch 100 %) aus Kirchensteuermitteln erstattet.

Was sind die einzelnen Schritte bis zur Beauftragung der PV-Anlage?

- 1. Formlose Anfrage auf Vorprüfung bestimmter Gebäude beim Fachbereich Schöpfungsverantwortung des EGV.
- 2. Vorprüfung durch Fachbereich Schöpfungsverantwortung des EGV.
- 3. Rücksprache über Eignung der Gebäude; bei Bedarf PV-Konzepterstellung für die PV-geeigneten Gebäude durch den Fachbereich Schöpfungsverantwortung SV inkl. Wirtschaftlichkeitsberechnungen und Hinweise zu potentiellen Fördermitteln.
- 4. Anfrage beim Rahmenvertragspartner nach Vor-Ort Termin.
- 5. Angebot des Rahmenvertragspartners gemäß den Konditionen des Rahmenvertrags (inkl. Statikprüfung).
- 6. Statikprüfung durch Statikbüro des Rahmenvertragspartners.
- 7. KV-Beschluss zum Antrag auf kirchliche Baugenehmigung.
- 8. Erteilung der Baugenehmigung.
- 9. Beauftragung Rahmenvertragspartner durch den Kirchenvorstand.

Wie erfolgt die Beantragung der kirchlichen Baugenehmigung?

Der KV/KGV beschließt die Errichtung der PV-Anlage per KV/KG-Beschluss und bittet die zuständige Regionalrendantur, den Antrag auf kirchliche Baugenehmigung einzureichen. Der KV/KGV-Beschluss zur Errichtung der PV-Anlage wird über die zuständige Regionalrendantur an die/den zuständige/n Baureferentin/Baureferenten geleitet. Diese/r bereitet den Beschluss zur Einreichung im Entscheidungsgremium vor.

Werden nur wirtschaftliche PV-Anlagen genehmigt?

Ja. Die Wirtschaftlichkeit der PV-Anlage wird vom Fachbereich Schöpfungsverantwortung geprüft. Eine PV-Anlage wird als wirtschaftlich eingestuft, wenn ihre Amortisationszeit unter 18 Jahren liegt.



Technische Fragen:

Ab wann hat sich die Investition amortisiert?

Die Amortisationszeit der PV-Anlage ist in erster Linie von der Größe der PV-Anlage und dem Gebäudestromverbrauch abhängig. Übliche Amortisationszeiten für PV-Anlagen auf kirchlichen Liegenschaften liegen zwischen 10 und 18 Jahren.

Wie lange halten PV-Anlagen?

Die PV-Module halten in der Regel 20-25 Jahre, Glas-Glas-Module bis 35 Jahre.

Wechselrichter halten je nach Standorteigenschaften 12-15 Jahre.

Ist ein Batteriespeicher sinnvoll?

Das kommt auf das Stromverbrauchsprofil des Gebäudes an. Hat das Gebäude den meisten Verbrauch tagsüber wie z. B. in einer Kita, ist ein Speicher für die Wirtschaftlichkeit der PV-Anlage nicht notwendig.

Bei Gebäuden mit erhöhten Verbrauch in den Abendstunden (Pfarrheim, Kirche mit Außenbeleuchtung) könnte ein Speicher sinnvoll sein, um den selbsterzeugten Strom vom Mittag in die Abendstunden zu verschieben. Jeder Fall soll individuell geprüft werden.

Nach der Installation

Welche Pflichten hat die Kirchengemeinde nach der Installation einer Photovoltaikanlage?

Die Sicherstellung des einwandfreien Zustands der Anlage.

Dies kann z. B. über einen Wartungsvertrag erreicht werden der beinhaltet, dass die Anlage alle 4 Jahre vom Installateur überprüft wird. (E-Check nach VDE 0105-100; VDE 0100-600 bzw. VDE 0126-23 bzw. DGUV V3.)

Ist eine Wartung der PV-Anlage erforderlich?

Siehe oben.

Es ist keine Wartung im eigentlichen Sinne (Austausch von Verschleißteilen) notwendig. Die Anlage sollte aber wie oben beschrieben alle 4 Jahre fachmännisch überprüft werden.

Wie werden die PV-Anlagen überwacht?

Über eine Fernüberwachung kann die PV-Anlage vom Computer oder Handy aus überwacht werden. Es empfiehlt sich, einmal im Monat reinzuschauen, um Ertragsausfälle gering zu halten. Die Überwachung kann auch kostenpflichtig an den Installateur ausgelagert werden. Der Fachbereich Schöpfungsverantwortung bietet auch an, die Anlagen zu überwachen und bei Störungen eine Info zu verschicken.

Können Störungen auftreten?

Die meisten Störungen, die über das Überwachungsportal bemerkt werden, sind Störungen der Internetverbindung. Die PV-Anlage produziert im Hintergrund weiter Strom. Häufig hilft ein Neustart des Routers

Gelegentlich kann jedoch auch eine reale Störung der PV-Anlage auftreten. Dies kann z. B. durch einen netzseitigen Stromausfall begründet sein.



Im Durchschnitt treten alle 1-2 Jahre mal eine Kommunikationsstörung oder reale Störung der PV-Anlage auf.

Müssen die PV-Module gereinigt werden?

Die PV-Module müssen in der Regel nicht gereinigt werden. Bei einem Gefälle von mindestens 10° sorgt der Regen für einen ausreichenden Reinigungseffekt.

Was passiert, wenn der Solarteur insolvent geht?

PV-Anlagen sind Standardprodukte. Es werden Standardkomponenten eingesetzt, die von jedem Solarteur oder guten Hauselektriker repariert oder ausgetauscht werden können. Eine Insolvenz des Installationsunternehmens hat somit keine Auswirkungen auf den Betrieb der PV-Anlage. Lediglich der Garantieansprüche auf die fachgerechte Installation können dann nicht mehr geltend gemacht werden. Garantien auf die Komponenten liefern die Hersteller und nicht der Solarteur, sodass diese erhalten bleiben.

Sind ausgediente PV-Module Sondermüll?

Alte PV-Module sind kein Sondermüll, sondern gewöhnlicher Elektroschrott. Hersteller und Händler sind verpflichtet, Altgeräte wieder anzunehmen und dem Recycling zuzuführen. Es gibt Logistikunternehmen, die PV-Module kostenlos abholen und dem Recycling zu führen, beispielsweise PV-Cycle.

Können PV-Module recycelt werden?

PV-Module können sehr gut recycelt werden. Insbesondere die Rohstoffe Glas und Aluminium lassen sich sehr gut wiederverwenden. Es werden Recyclingquoten zwischen 80 und 90 % erreicht.



PV und Steuern:

Wird eine Kirchengemeinde durch eine PV-Anlage zum Energieversorger?

Nein. Solange der Strom nur selbstverbraucht und Überschüsse ins Netz eingespeist werden, wird die Kirchengemeinde nicht zum Energieversorger.

Müssen Umsatzsteuererklärungen abgegeben werden?

Das kommt drauf an. Übersteigen die gesamten Umsätze der Kirchengemeinden (inkl. der Erträge der Solaranlage) die Kleinunternehmergrenze von 22.000 EUR, müssen Umsatzsteuererklärungen abgegeben werden. Dies sollte durch einen Steuerberater erfolgen.

Müssen Ertragssteuererklärungen abgegeben werden?

PV-Anlagen unter 30 kWp sind von der Ertragsteuer befreit. Außerdem können Anlagen bis zu einer Summe von 100 kWp durch die selbe Körperschaft ertragssteuerbefreit betrieben werden, sofern jede einzelne Anlage unter 30 kWp liegt. Übersteigt die Summe aller Anlagen einer Körperschaft 100 kWp müssen Ertragssteuererklärungen abgegeben werden. Dies sollte durch einen Steuerberater erfolgen.

Wird für den Betrieb einer PV-Anlage ein Betrieb gewerbliche Art (BgA) benötigt?

Ja. Zur korrekten steuerlichen Würdigung wird für PV-Anlagen ein Betrieb gewerblicher Art in der Buchhaltung eingerichtet.

Fällt Gewerbesteuer beim Betrieb von PV-Anlagen an?

Nein. Beim Betrieb von PV-Anlagen fällt keine Gewerbesteuer an.